

II-11892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5988 J

1990-07-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Fux und Freunde.

an den Bundesminister für Justiz

betreffend aufklärungsbedürftige Vorgänge eines Strafverfahrens, das den Schmuggel im Wert von S 13,3 Mio. zum Gegenstand hatte unter dem Vorsitz des Richters Leiningen-Westerburg sowie

Finanzstrafverfahren-Forderung der Republik Österreich gegen den Richter H.C. Leiningen-Westerburg beim Arbeits- und Sozialgericht Wien 22Cga1503/89

Leiningen-Westerburg hatte 1984 den Vorsitz bei einem Strafverfahren, das den Schmuggel von Schmuck im Wert von 13,3 Mio.ÖS zum Gegenstand hatte. Der Schmuck war zollhängig und haftete für die Eingangsabgabe der Republik in Höhe von 9,4 Mio.ÖS. Leiningen setzte bemerkenswerterweise die Verhandlung am 5.12.1984 an, zu einem Zeitpunkt, als das Finanzstrafgesetz kurzfristig, nämlich vom 1.12. bis 21.12.1984 außer Kraft gesetzt war. Leiningen verfügte daher rechtswidrig den Verfall des Schmuckes, dabei mußte er wohl bei einem Finanzstrafverfahren in Kenntnis sein über die Rechtswidrigkeit seiner Verfügung. Im Frühjahr 1985 wurde diese rechtswidrige Verfügung vom Obergericht aufgehoben. Die Ansprüche der Zollbehörde auf Ersatz von 9,4 Mio.ÖS lagen jedoch unter der Ordnungsnummer 136 im Akt des Dr. Leiningen (lt. Auskunft des Präsidenten der Finanzprokuratur und Dr. Oberauer). Auch zum Zeitpunkt der Aufhebung des Urteils im Frühjahr 1985 lag die Forderung der Zollbehörde im Akt. Trotzdem folgte Leiningen den Schmuck unter Mißachtung der angemeldeten Ansprüche der Republik den Schmugglern wieder aus. Leiningen erklärt, von der Anmeldung der Ansprüche der Zollbehörde keine Kenntnis gehabt zu haben, was im Hinblick auf die Aktenlage, d.h. Akt. Nr. 136 war im Verhandlungsakt, weder nachvollziehbar noch erklärbar ist.

Besonders erschwerend ist, daß Leiningen sowohl vor dem 1.12.1984 wie nach dem 21.12.1984 den Schmuck rechtsgültig hätte beschlagnahmen können, er tat dies jedoch nicht und setzte damit eine Handlung, die sich zugunsten der Angeklagten auswirkte und zum Schaden der Republik in der Höhe von 9,4 Mio.ÖS. Die Schmuggler verschwanden nach Ausfolgung der Wertgegenstände auf Nimmerwiedersehen.

Auch erhebt sich die Frage über die Qualifikation eines Richters, der bei einer derartigen Höhe der Schadenssumme gleich zweimal die Zollhängigkeit "übersieht". Selbstverständlich mußte er wissen, daß bei einem solchen Verfahren die Klageerhebung von der Zollbehörde ausgehen (von wem sonst!) mußte und damit die Zollhängigkeit die Hauptsache des Verfahrens war. Die Republik erhob daher zurecht nach dem Verschwinden der Schmuggler eine Schadenersatzklage gegen Leiningen. Von der Schadenssumme von über

9 Mio. ÖS nahm man freundlicherweise Abstand und klagte ihn nur auf ein Drittel der Schadenssumme, nämlich 2,9 Mio. ÖS.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß Proksch im Februar 1988 ins Ausland floh. Mai 1988 wurde Anklage erhoben, im August 1988 war die Anklage rechtskräftig. Der Richter, der nach Prozeßordnung dieses Verfahren hätte führen sollen, war Dr. Ortwin Kahler. Dieser wurde jedoch in der Geschäftsverteilung von Seiten des Landesgerichtes so sehr mit Arbeit "belastet", daß er sich veranlaßt sah, den Proksch-Akt abzugeben. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß im Wege von Steuerungsmechanismen, die auch international übrig sind, gewisse Einflüsse gegen eine objektive Geschäftsverteilung möglich sind, vor allem in einem Land, in dem fast alle Bereiche verpolitisiert sind und sich auch die Justiz im Kontrollbereich der Großparteien befindet, wie die Affären der letzten Jahrzehnte ausreichend beweisen.

Der Akt Proksch landet also nach Kahler bei Leiningen als Vorsitzenden im August 1988. Auffallend sind die nächsten Ereignisse: Plötzlich, am 13. Jänner 1989, also ein halbes Jahr später, während Proksch sich noch im Ausland befindet, wurde die Schadenersatzklage der Republik gegen Leiningen erhoben. Also mehr als dreieinhalb Jahre nach Ausfolgung des Schmuckes durch die Aufhebung der rechtswidrigen Verfügung Leiningens. Auf meine Frage an den Präsidenten der Finanzprokuratur, warum diese Klage nicht früher eingebracht wurde, erklärte dieser, dazu dürfe er sich nicht äußern, was auch politisch interpretierbare Erklärungsmöglichkeiten eröffnet.

Laut Auskunft des Justizministeriums wurde die Klage gegen Leiningen am 13. Jänner 1989 auf ausdrücklichen Wunsch des SPÖ-Finanzministeriums erhoben.

So sah sich der Richter Leiningen ein halbes Jahr nach Übernahme der Strafsache Proksch einer Klage der Republik in Höhe von 2,9 Mio. gegenüber. Am 2. Oktober 1989 kehrt Proksch nach Österreich zurück, indem er gleich freundlicherweise am Wiener Flughafen landet unter mysteriösen Umständen, wobei die Art und Weise des Empfanges durch einen Polizeifreund von Proksch, der eigentlich gar keinen Dienst hatte, die Gerüchte nicht verstummen lassen, daß es sich um eine organisierte Rückkehr handelte. Wenige Tage nach der Rückkehr von Proksch und Monate vor Prozeßbeginn teilte der Richter Leiningen der Presse bereits mit, daß das Wrack der Lucona gesucht werden wird (siehe Profil Nr. 42 am 16.10.1989, Kurier 19.10.89, Krone 10.10.89, Krone 20.10.89, Kurier 18.10.89, Presse 18.10.89, Standard 18.10.89, Krone 18.10.).

Am 20.6.1990 wird die Leiningen Tagsatzung im Schadenersatzprozeß durchgeführt und in Presseinformationen stand zu lesen, daß man sicher mit der Klageabweisung durch das Arbeits- und Sozialgericht rechnet. Diese trat dann auch - wie "vorhergesehen" einige Tage später ein mit der lapidaren Begründung: "Verjährung!". Man hatte also anscheinend anlässlich der späten Klageerhebung "vergessen", daß die Schadenersatzforderung bereits verjährt war. Jedoch damit den Richter monatelang unter Druck gesetzt.

Es erhebt sich die Frage, ob - abgesehen vom Richter Leiningen - andere berufene Angehörige der Justiz der Meinung wären, daß bei

dieser geschilderten Sachlage die volle Unbefangenheit des Richters in Zweifel zu ziehen wäre (§ 72 StPO).

Die gezeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

1. Ist es nicht seltsam, daß der Richter Leiningen-Westerburg zweimal in einem Akt, der zollhängig ist, die schriftliche Eingangsabgabe des Zolls unter der Ordnungsnummer 136 in seiner Verhandlung glatt "übersieht"?
2. Ist es nicht seltsam, daß Leiningen gerade in den drei Wochen, in denen die Verfallsbestimmungen kurzfristig außer Kraft gesetzt waren, gerade dann die Verhandlung anberaumt und den rechtswidrigen Verfall ausspricht, jedoch nicht die Verfallserklärung vor dem 1.12.1984 oder nach dem 21.12.1984 ausspricht, in der Zeit, in der die Verfallserklärung rechtskräftig gewesen wäre?
3. Ist es nicht seltsam, daß ausgerechnet diesem "vergeßlichen" Richter der schwierigste Prozeß mit immensen politischen Hintergründen überantwortet wird?
4. Ist es nicht seltsam, daß erst nach dreieinhalb Jahren, erst nachdem Leiningen den Strafprozeß Proksch übernahm, die Klage der Republik gegen ihn erhoben wurde?
5. Ist es nicht seltsam, daß, obwohl sich die Finanzprokuratur und auch das Justizministerium, aus welchen Gründen auch immer, gegen eine Klage ausgesprochen hatte, gerade das SPÖ-Finanzministerium auf die Klage bestand?
6. Ist nicht anzunehmen, daß sowohl Finanzprokuratur wie auch das Justizministerium mehr als eine Ahnung von der Verjährung hatten?
7. Finden Sie die geschilderten Vorfälle nicht angesichts so vieler Ungereimtheiten nicht untersuchungswürdig?
 - a) Wenn nicht, aus welchem Grund?
 - b) Wenn ja, was gedenken Sie zur Aufklärung beizutragen?